

# Merkblatt: Finanzhilfen für Unternehmen und Selbstständige in der Corona-Krise

Wir haben für Sie nachstehend Links und Internetseiten mit den wichtigsten Unterstützungsmaßnahmen zur Unternehmenssicherung zusammengestellt:

- **Zunächst eine kurze Definition des Begriffs Betriebsmittel:**

„Als Betriebsmittel bezeichnet man Mittel zur Gewährleistung des laufenden Betriebes. Dazu gehören neben Miete und Kautions für Büro- und Gewerberäume auch die Personalkosten. Ebenso zählen Aufwendungen für Verbrauchsmaterial, Werbung, Anmeldungen und Genehmigungen, Forschung und Entwicklung oder Beratungskosten zu den Betriebsmitteln. Betriebsmittel-Kredite dienen auch zur Gewährung von Zahlungszielen sowie zur Vorfinanzierung von Kundenaufträgen und Warenlagern.“

Quelle: <https://isb.rlp.de/service/glossar/glossar/betriebsmittel.html>

- **Betriebsmittelkredit RLP von der Investitions- und Strukturbank (ISB)**

- Fördermittel zur Deckung von kurz- und mittelfristigem Liquiditätsbedarf
- Bis zu 5 Mio. € Betriebsmittelfinanzierungen
- Für KMU, MidCap-Unternehmen und Freiberufler/innen
- Antrag erfolgt über Ihre Hausbank bzw. über eine Bank Ihrer Wahl

weitere Informationen finden Sie unter:

<https://isb.rlp.de/foerderung/605.html>

- **KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit)**

- Hilfe für Investitionen und Betriebsmittel
- Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag
- Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind
- Bis zu 90 % Risikoübernahme
- Antrag erfolgt über Ihre Hausbank bzw. über eine Bank Ihrer Wahl

weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

• **KfW-Sonderprogramm 2020 – junge Unternehmen (ERP-Gründerkredit – Universell)**

- Hilfe für Investitionen und Betriebsmittel
- Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag
- Für Unternehmen bis zu 5 Jahre nach Gründung im In- und Ausland
- Bis zu 90 % Risikoübernahme
- Antrag erfolgt über Ihre Hausbank bzw. über eine Bank Ihrer Wahl

weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073\\_074\\_075\\_076\)/?wt\\_cc1=gruendung-auf&wt\\_cc2=unternehmenssicherung-festigen&wt\\_mc=40511158074\\_279345284541&wt\\_kw=b\\_40511158074\\_%2Bkfw%20%2B073&wt\\_cc3=40511158074\\_kwd-277507226821\\_279345284541](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/?wt_cc1=gruendung-auf&wt_cc2=unternehmenssicherung-festigen&wt_mc=40511158074_279345284541&wt_kw=b_40511158074_%2Bkfw%20%2B073&wt_cc3=40511158074_kwd-277507226821_279345284541)

• **Aktuelle Zinskonditionen für Kredite des KfW-Sonderprogramms 2020**

| Ranking | Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung | Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung |
|---------|---|---|
| A       | 1,00 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| B       | 1,00 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| C       | 1,00 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| D       | 1,00 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| E       | 1,00 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| F       | 1,00 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| G       | 1,03 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| H       | 1,23 % p.a.   | 2,00 % p.a.   |
| I       | 1,46 % p.a.   | 2,12 % p.a.   |

Quelle: <https://www.kfw.de/kfw.de.html>

Unter folgendem Link können Sie Ihren Kreditantrag für Ihre Bank vorbereiten:  
[https://corona.kfw.de/?kfwnl=Unternehmensfinanzierung\\_MSB.27-03-2020.700218](https://corona.kfw.de/?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.27-03-2020.700218)

- **KfW-Sonderprogramm 2020 – Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung**

- Für Investitionen und Betriebsmittel in Deutschland
- Bei Finanzierungen ab 25 Mio. Euro
- Bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW
- Antrag erfolgt über Ihre Hausbank bzw. über eine Bank Ihrer Wahl

weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/Direktbeteiligung-f%C3%BCr-Konsortialfinanzierung-\(855\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/Direktbeteiligung-f%C3%BCr-Konsortialfinanzierung-(855)/)

- **Bürgschaft der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz**

- Zur Absicherung von Betriebsmittelkrediten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten
- Bürgschaft bis zu 80 %
- Bürgschaftshöchstbetrag: 2,5 Mio. Euro
- Antrag erfolgt über Ihre Hausbank bzw. über eine Bank Ihrer Wahl
- Bürgschaftszusage erfolgt gegenüber der Hausbank des Unternehmens.

weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bb-rlp.de/fuer-unternehmen/produkte/buergschaft-classic/>

- **Hinsichtlich der Stundung bereits bestehender Kredite setzen Sie sich bitte mit Ihrer Hausbank in Verbindung**

- **Notfallfonds für Kleinunternehmen**

Die Bundesregierung bietet mit Ihrem Direktzuschuss eine Unterstützungsmaßnahme für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Diese verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Ihnen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden.

Rheinland-Pfalz legt für die Unterstützung von Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen den „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ auf. Der Fonds ergänzt das Bundesprogramm und erweitert die Soforthilfen auf Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten.

Konkret sehen die Soforthilfen von Bund und Land folgendes vor:

**Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten:**

- 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
- 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
- Insgesamt beträgt die Soforthilfe 19.000 Euro.

**Selbstständige und Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten:**

- 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
- 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
- Insgesamt beträgt die Soforthilfe 25.000 Euro.

**Selbstständige und Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten:**

- Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich eines Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme.
- Insgesamt beträgt die Soforthilfe 39.000 Euro.

Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 zins- und tilgungsfrei. Enthalten ist eine Haftungsfreistellung der Hausbank in Höhe von 90 Prozent der Darlehenssumme.

**Anträge für den Bundes-Zuschuss können ab KW 14 bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden.**

**Das Sofort-Darlehen des Landes kann bei der Hausbank beantragt werden. Die Antragstellung ist bis Juni 2020 begrenzt.**

Ein Merkblatt vom Bundesministerium mit Eckpunkten zu „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ finden Sie unter:

<https://www.ihktrier.de/ihktrier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=19202&Media.Object.ObjectType=full>

Zur Mitteilung der Landesregierung RLP gelangen Sie unter:

<https://mwvlw.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/wissing-land-hilft-selbststaendigen-und-kleinunternehmen/>

- **Steuerliche Erleichterungen**

**Stundungen**

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Epidemie betroffene Steuerpflichtige können die Stundung der festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen. Die Anträge müssen zwar begründet werden, ein wertmäßiger Nachweis der entstandenen Schäden im Einzelnen ist aber nicht erforderlich. Auch wenn die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich genannt ist, sollten auch hier Stundungen zulässig sein.

**Vorauszahlungen**

Für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten ebenfalls die vorgenannten Grundsätze. Es kann auch die Erstattung der Vorauszahlung aus dem ersten Quartal beantragt werden.

**Vollstreckungen**

Nach Informationen seitens des BMF sollen die Finanzämter bei unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen Steuern absehen. Auch hier muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Säumniszuschläge fallen nicht an beziehungsweise sollen erlassen werden.

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie unter:

[https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Antrag\\_Stundung\\_Herbsetzung\\_Corona.pdf](https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Antrag_Stundung_Herbsetzung_Corona.pdf)

- **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Arbeitgeber müssen im Fall einer finanziellen Notlage aufgrund der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. So kann eine Stundung der Beiträge bis Mai seitens des Arbeitgebers beantragt werden.

Setzen Sie sich hierzu mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger (gesetzliche Rentenversicherung, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) in Verbindung.

- **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Die Fortführung von Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind, soll ermöglicht und erleichtert werden.

Hierzu wird für diese Fälle die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Weiter sollen Anreize geschaffen werden, damit die betroffenen Unternehmen wieder wirtschaftlich arbeiten und Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten können. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt.

- **Kurzarbeitergeld (KUG)**

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KUG vor. Diese werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen. Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31.12.2020 befristet. Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

<https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=19201&Media.Object.ObjectType=full>

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie uns gerne telefonisch oder per Mail kontaktieren:

**Raimund Fisch**

Leiter Unternehmensförderung  
(06 51) 97 77-5 20  
[fisch@trier.ihk.de](mailto:fisch@trier.ihk.de)

**Kevin Gläser**

Referent Unternehmensförderung  
(0651) 97 77- 530  
[glaeser@trier.ihk.de](mailto:glaeser@trier.ihk.de)

**Kai Wilwertz**

Referent Digitale Wirtschaft  
(06 51) 97 77-5 40  
[wilwertz@trier.ihk.de](mailto:wilwertz@trier.ihk.de)

**Rechtshinweis**

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

# Anhang

## Berechnungshilfe für die Ermittlung des Vollzeitäquivalents

Im Rahmen der Beratungen zum Soforthilfepaket für Kleinunternehmen, das am 23. März 2020 durch das Bundeskabinett auf den Weg gebracht wurde, wird sicher des Öfteren die Fragestellung auftauchen, was unter dem Begriff „Vollzeitäquivalent“ zu verstehen ist und wie der jeweilige Betrieb dieses berechnen kann. Die folgenden Ausführungen sollen daher als Hilfestellung für die Beratung dienen.

- **Was versteht man unter dem Begriff „Vollzeitäquivalent“?**

Das Vollzeitäquivalent gibt Aufschluss über die Anzahl der Vollzeitstellen eines Betriebes bei gemischter Personalbelegung mit Teilzeitkräften. Teilzeitarbeitsplätze werden dabei ins Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt.

- **Wie berechnet man das Vollzeitäquivalent eines Betriebes?**

Um das Vollzeitäquivalent eines Betriebs berechnen zu können, muss zunächst die Wochenstundenzahl der Vollzeitbeschäftigten eines Betriebes ermittelt werden. Häufig liegt diese bei 40 Stunden (kann aber auch 42 Stunden sein, je nachdem, was der Betrieb als Vollzeitwochenstunden festgelegt hat). Dann wird die Zahl der Vollzeitbeschäftigten mit dieser Wochenstundenzahl multipliziert:

*Bsp.: Das Unternehmen hat insgesamt 3 Vollzeitangestellte mit einer 40 Stunden-Woche*

**3 (Vollzeitangestellte) x 40 (Wochenstunden) = 120 Stunden**

In einem zweiten Schritt wird nun ermittelt, wie viele Wochenstunden die jeweiligen Teilzeitmitarbeiter regulär arbeiten. Hierfür wird die Anzahl der Teilzeitangestellten mit den von ihnen geleisteten Wochenstunden multipliziert und danach zusammenaddiert.

*Bsp.: Das Unternehmen hat zudem 2 Teilzeitangestellte, die jeweils 20 Stunden/Woche und 1 Teilzeitangestellten, der 15 Stunden/Woche arbeitet*

**2 (Teilzeitangestellte) x 20 (Wochenstunden) = 40 Stunden**

**1 (Teilzeitangestellter) x 15 (Wochenstunden) = 15 Stunden**

Ergebnis: 40 (Stunden) + 15 (Stunden) = 55 Stunden

Im dritten Schritt wird nun die Anzahl der Wochenstunden der Vollzeitangestellten mit denen der Teilzeitangestellten addiert.

**120 (Wochenstundenzahl Vollzeitbeschäftigte) + 55 (Wochenstundenzahl Teilzeitbeschäftigte) = 175 (Gesamtwochenstundenzahl)**

Im letzten Schritt wird diese Gesamtwochenstundenzahl durch die Anzahl der Vollzeitstunden geteilt.

**175 (Gesamtwochenstunden) : 40 (Wochenstunden Vollzeitbeschäftigter) = 4,375 (Vollzeitäquivalent)**

Teilweise kann das Vollzeitäquivalent auch über die Lohnbuchhaltungs- oder Personal- Software berechnet werden.

- **Weitere Beispiele und FAQ's zum Vollzeitäquivalent:**

**1. Wie berechnen sich die Wochenarbeitsstunden bei Teilzeitbeschäftigten, die unregelmäßig bzw. auf Abruf arbeiten (z.B. Minijobber)?**

Bei Teilzeitbeschäftigten, die unregelmäßige Arbeitszeiten haben, muss eine Durchschnittsrechnung angestellt werden.

*Bsp.: Mitarbeiterin A arbeitet auf Abruf, im Arbeitsvertrag finden sich keine festen Wochenarbeitsstunden; von 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 hat sie insgesamt 783 Stunden gearbeitet*

**783 : 12 = 65,25 (durchschnittliche Stundenzahl pro Monat)**

Diese durchschnittliche Stundenzahl pro Monat wird dann durch 4,35 (durchschnittliche Wochenzahl eines Monats geteilt):

**65,25 : 4,35 = 15 (durchschnittliche Stundenzahl pro Woche)**

**2. Durchschnittswerte, die bei der Berechnung herangezogen werden können**

Durchschnittliche Stundenzahlen VZ:

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Wochenarbeitsstunden VZ:      | 40   |
| Monatliche Arbeitsstunden VZ: | 174  |
| Jährliche Arbeitsstunden VZ:  | 2088 |

Diese Durchschnittszahlen für Vollzeitkräfte beruhen darauf, dass eine VZ-Kraft 40 Stunden pro Woche arbeitet und ein Monat im Durchschnitt 4,35 Wochen hat.

Um die Arbeitszeit eines Teilzeitangestellten ins Verhältnis zu der Vollzeitkraft zu setzen, muss einfach nur die jährliche Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten durch die Jährliche Arbeitsstunden des Vollzeitbeschäftigten geteilt werden.

*Bsp.: Der Teilzeitbeschäftigte arbeitet 783 Stunden im Jahr, die Vollzeitkraft 2088.*

$$783 : 2088 = 0,375$$

Ergebnis: Die Teilzeitkraft hat ein VZÄ von 0,375

### 3. Welche Berufsgruppen bzw. Beschäftigte werden beim VZÄ grundsätzlich nicht berücksichtigt?

- Vorstand bzw. Geschäftsführer
- Auszubildende
- ruhende Arbeitsverhältnisse
- Werkstudenten/Praktikanten
- Altersteilzeit und Mitarbeiter in der Freistellungsphase